

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 371

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Digital Technologies, B.Sc., Antrag Nr.
10 005 371 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 4. Juni
2020

Bonn, 10.06.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 14.06.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Die Aufteilung des Lehrangebots zwischen den Hochschulen muss unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen den Standorten und einer weitgehenden Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen stärker koordiniert werden. (§ 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 14.06.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass sich die Gutachtergruppe intensiv mit der Kooperation der Technischen Universität Clausthal und der Hochschule Ostfalia auseinandergesetzt hat. Vor allem die Analyse der daraus resultierenden studienorganisatorischen Herausforderungen vermag zu überzeugen. Der Akkreditierungsrat würdigt ebenfalls, dass sich die beiden Hochschulen dieser Herausforderungen offensichtlich bewusst und glaubhaft bestrebt sind, bestehende Probleme zu überwinden und damit die Studierbarkeit kontinuierlich zu verbessern.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt zudem, dass der Studienbetrieb erst vor kurzem aufgenommen wurde und sieht in den meisten der von den Gutachtern geschilderten Problemen Anlaufschwierigkeiten, die wahrscheinlich zeitnah überwunden werden können.

Auch wenn der Akkreditierungsrat mit der Bewertung der Gutachter von § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO inhaltlich übereinstimmt, folgt er dem daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nicht vollständig. Gerade weil die Standorte Clausthal und Wolfenbüttel räumlich weit voneinander entfernt sind, ist es für die Studierenden umso wichtiger, dass ein „planbare[r] und „verlässliche[r] Studienbetrieb“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 1) sowie eine „weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 2) gewährleistet wird. Im vorliegenden Fall ist dies ausweislich des Gutachterberichts noch nicht hinreichend sichergestellt: Zwar wurden die Unterrichtstage zwischen Clausthal und Wolfenbüttel aufgeteilt; dennoch kommt es offensichtlich bisweilen noch zu Abstimmungsschwierigkeiten, die dazu führen, dass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht werden können. Die Hochschulen sind bestrebt „diese vereinzelt Überschneidungen in Zukunft aktiv [zu] vermeiden“; das Ergebnis dieser Bemühungen sollten gleichwohl im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.